

Satzung "Eingebunden e.V."

Verein zur Förderung außergewöhnlicher Kinder und Jugendlicher

Ziel des Vereins ist es, Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf in ihrer psychosozialen Entwicklung zu unterstützen.

Er möchte eine Plattform bilden, die jungen Menschen dabei hilft als selbstbewusste, eigenständige Persönlichkeiten einen angemessenen Platz in der Gesellschaft einnehmen zu können.

Dazu soll in den Bereichen Motorik, Kognition und sozio-emotionalem Verhalten Entwicklungskonzepte angeboten werden, die unter anderem das Klettern als Mittel einbeziehen.

Weiter möchte der Verein das Klettern als pädagogisch/therapeutische Methode nicht nur, aber im Besonderen im Zusammenhang mit Aufmerksamkeitsstörungen (AD(H)S) fördern, erforschen und an der Weiterentwicklung mitwirken.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

"Eingebunden" und ist im Vereinsregister eingetragen.

Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name: "Eingebunden e.V.",
Verein zur Förderung außergewöhnlicher Kinder und Jugendlicher.

2. Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist an das jeweilige Schuljahr angelehnt und dauert vom 16. September eines Jahres bis zum 15. September des Folgejahres.

§ 2 Zwecke und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, die Förderung der Jugendhilfe, des Sports, sowie die Förderung des Gesundheitswesens.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- das Organisieren und durchführen von Angeboten die das therapeutische Klettern als Mittel nutzen und darauf abzielen die sozio-emotionalen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen.
- die Unterstützung von Eltern deren Kinder ein erhöhtes Risiko in der gesundheitlichen und psychosozialen Entwicklung haben, an Hand von Beratungen, Seminaren.
- Angebote zur Selbsthilfe, maßgeblich durch die Hilfe einer verbesserten Elternvernetzung.
- die Förderung und Weiterentwicklung des Kletterns als pädagogisch /therapeutische Methode durch Evaluationen, wissenschaftliche und pädagogische Arbeiten.

Zur Verwirklichung der Vereinsziele sollen geeignete Mittel aus Förderbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

- Der Verein ist selbstlos tätig; er folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichem Zweck.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Werden Mitglieder über die im Verein üblichen ehrenamtlichen Aufgaben hinaus tätig, können Sie auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung erhalten, die sich an den Tarifverträgen vergleichbarer Branchen orientiert.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - Der Austritt eines Vereinsmitgliedes ist jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vereinsführung möglich.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge; Haftung der Mitglieder

1. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit ergeben sich aus der Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung auf Vorschläge des Vorstandes erlassen kann. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
 - a) Erste*r Vorsitzende*r
 - b) Stellvertretende*r Vorsitzende*r
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer*in
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier gewählten vertretungsberechtigten Mitgliedern. Das sind: Erste*r Vorsitzende*r, Stellvertretende*r Vorsitzende*r, Kassenwart, Schriftführer*in. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Der Vorstand hat regelmäßig Vorstandssitzungen durchzuführen und zu protokollieren. Soweit ein Geschäftsführer eingesetzt ist, wird er zu den Vorstandssitzungen hinzugeladen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat folgende Aufgaben.

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen unter Aufstellung der Tagesordnungen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem/r Geschäftsführer/in übertragen.

4. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit oder eine andere Tätigkeit im Verein eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
5. Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf Erstattung der ihm im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit angefallenen Auslagen.
6. Der Vorstand haftet nur bei grober Fahrlässigkeit

§ 7 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten.
2. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person einberufen und findet grundsätzlich alle 2 Jahre statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, 14 Tage im Voraus.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch außer seiner Stimme nicht mehr als drei Stimmen vertreten. Beschlüsse werden mehrheitlich getroffen und in einem Protokoll, das vom Schriftführer zur Beurkundung zu unterzeichnen ist, festgehalten. Auf Anfrage wird das Protokoll an Mitglieder verschickt.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme und Einsicht in die beiden letzten vom Vorstand aufgestellten Jahresberichte, die eine Übersicht der finanziellen Situation und einen Überblick der aktiven Vereinstätigkeit geben sollen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - Wahl und Abberufung des Kassenprüfers
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Änderungen der Grundsätze der Tätigkeit des Vereins

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer soll vom Vorstand unabhängig sein. Die Aufgaben sind

- die Prüfung, Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Bildung, der Erziehung, der Jugendhilfe, des Sports, oder des Gesundheitswesens zu verwenden hat.

Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.